



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 4.

Neu-Stettin, den 26. Januar 1866.

## Landrät hliche Bekanntmachungen.

Die Dominien und Gemeinden des Kreises veranlasse ich hiermit, die Nachpflanzung der an den Landstraßen und Communicationswegen ausgegangenen oder abgebrochenen Bäume spätestens bis zum 1. Mai cr. nach Anleitung meiner Kreisblatts-Verfügung vom 22. Juli 1858 — Kreisblatt No. 30. 1858 — zu bewirken.

Ich werde mit aller Strenge darauf halten, daß die diesjährige Frühjahrs-Nachpflanzung sorgfältig ausgeführt wird, und für jeden bis zur angegebenen Zeit nicht vorschriftsmäßig nachgepflanzten Baum, so wie für jeden fehlenden Prellstein eine Polizei-Executions-Strafe von 2 Sgr. festsetzen, auch die fehlenden Bäume für Rechnung der Verpflichteten pflanzen lassen.

Die Schulzen-Aemter haben diese Verfügung in der Gemeinde gehörig bekannt zu machen, namentlich aber auch jedem einzelnen, zur Baumpflanzung verpflichteten Wirth die Strafe speciell anzudrohen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann. Kommen die Verpflichteten dieser Anweisung dennoch nicht bis zum 1. Mai cr. nach, so werden die Ortsvorstände hiermit autorisirt, die fehlenden Bäume für Rechnung der Säumigen anzukaufen und pflanzen zu lassen.

Jede Vernachlässigung der Ortsvorstände in dieser Beziehung wird mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Thlr. gerügt werden. Die Gendarmen des Kreises weise ich an, die Nachpflanzungen genau zu controlliren und von den Schulzen bei Gelegenheit der Revisionen eine Bescheinigung darüber, daß die Verpflichteten zur Baumpflanzung aufgefordert und die Strafen gehörig angedroht worden sind, einzufordern.

Bis zum 15. Mai cr. ist mir das Verzeichniß der vorgefundenen Mängel einzureichen. Neu-Stettin, den 15. Januar 1866. Der Landrath v. Busse.

Zur Regelung des Schulbesuches verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, Folgendes:

§. 1. Schulpflichtige Kinder, welche außerhalb ihres Schulbezirkes vermiethet werden sollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Ortsschul-Inspectors, welcher ihnen in Form eines Abmeldescheines schriftlich erteilt wird.

§. 2. Unter Vorlegung dieses Abmeldescheines hat der Dienstherr eines schulpflichtigen Kindes dasselbe binnen längstens 48 Stunden bei dem Schul-Inspector des Wohnortes des Dienstherrn anzumelden.

§. 3. Ohne einen solchen Abmeldeschein dürfen schulpflichtige Kinder nicht vermiethet resp. gemiethet werden.